

DOKUMENT 171

(POLEN)

*Dekret vom 16. November 1954 über das Sondergerichts-
Verfahren*

(einheitlicher Text: Gesetzblatt der KP vom 24. Mai 1949 Nr. 33, Pos. 244, unter Berücksichtigung der Fassung vom 16. November 1945, Gesetzblatt der KP Nr. 53, Pos. 301 sowie folgender Änderungen: vom 13. Juni 1946, Gesetzblatt der KP Nr. 30, Pos. 193 und vom 27. April 1939 Gesetzblatt der KP Nr. 32, Pos. 239)

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Januar 1945 über die Verfahrensweise bei der Erlassung von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Gesetzblatt der KP Nr. 1, Pos. 1) beschliesst der Ministerrat unter Zustimmung des Landesnationalrates folgendes:

Artikel 1:

(1) Das Sondergerichtsverfahren findet Anwendung:

.....

d) 1) bei Vergehen zum Schaden des Staatsschatzes, der Selbstverwaltung, von Institutionen öffentlichen Rechts, Genossenschaften, Unternehmen, die dem Staate gehören oder unter seiner Verwaltung stehen sowie von Unternehmen, die den Selbstverwaltungsorganen, Institutionen des öffentlichen Rechts oder Genossenschaften unterstellt sind

2) bei anderen Vergehen, — wenn die wirtschaftlichen Interessen Volkspolens erheblichen Schaden erlitten haben,

.....

Artikel 2:

(1) Für Vergehen, die im Sondergerichtsverfahren abgeurteilt werden, werden ohne Rücksicht darauf, welche Strafen für das gegebene Vergehen im Gesetz vorgesehen sind, folgende grundsätzliche Strafen verhängt:

- a) die Todesstrafe, oder
- b) lebenslängliches Gefängnis, oder
- c) Gefängnis nicht unter 3 Jahren
- d) Geldstrafen in den in Art. 42 § 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen.

.....

Artikel 3:

Im Sondergerichtsverfahren werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung angewendet, soweit in diesem Dekret nichts anders bestimmt ist.

.....

Artikel 11:

(1) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Eingang der Anklageschrift setzt der Vorsitzende einen Termin für die Hauptverhandlung fest und ordnet alle erforderlichen Zustellungen und Vorladungen an.

(2) Ist der Angeklagte bettlägerig krank, so kann die Anberaumung einer Verhandlung nach seiner Wiedergesundung erfolgen.

(3) Die Gesetzesbestimmung des Artikels 262 (jetzt Artikel 253) der Strafprozessordnung wird nicht angewendet, und der im Artikel 265 (jetzt Artikel 256) der Strafprozessordnung festgesetzte Termin wird auf 3 Tage gekürzt.

.....